

**Kantonsrat**

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

K 0063/2020 (DDI)

**Kleine Anfrage André Wyss (EVP, Rohr): Besuchsverbot – psychische Belastung für die Betroffenen (05.05.2020)**

Zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) gilt als präventive Massnahme in Alters- und Pflegeheimen, in Spitälern sowie in Kinder-, Jugend- und anderen Wohnheimen ein Besuchsverbot – mit ein paar wenigen Ausnahmen. Der Schutz von gefährdeten Betagten und Patienten ist das Gebot der Stunde.

Demgegenüber haben die betroffenen Personen neben körperlich-medizinischen auch seelische Bedürfnisse. Sie sind stärker gefährdet und isoliert und spüren je nach Situation vielleicht auch, dass ihr irdisches Leben zu Ende geht. Viele leiden darunter, dass Angehörige sie nicht wie gewohnt besuchen dürfen oder dass sie keine für sie eminent wichtige geistliche und seelische Begleitung in Anspruch nehmen können.

Inzwischen sind immer mehr Alters- und Pflegeheime aktiv geworden und haben kreative Lösungen gesucht, um ihren Bewohnern zumindest teilweise Besuche zu ermöglichen (z.B. «Besucherbox»), was sehr zu begrüssen ist. Dennoch sind die Einschränkungen noch immer gross: Sterbende können nur unter strengen Vorschriften und eingeschränkt begleitet werden. Kranke, im Spital stationierte Personen, können keinen oder höchstens eingeschränkt Besuch erhalten. Unterstützungsbedürftige Personen können keine Begleitperson mit zum Arzttermin ins Spital nehmen. In Alters- und Pflegeheimen kann keine (oder nur sehr eingeschränkt) Seelsorge in Anspruch genommen werden. Solche und ähnliche Einschränkungen können für die betroffenen Personen – insbesondere für ältere Menschen und für Kinder – sehr einschneidend und psychisch äusserst belastend sein. Es gilt daher, darauf zu achten, dass die negativen Auswirkungen des Besuchsverbots nicht grösser sind als der Nutzen. Während die Ärzte Zutritt zu Alters- und Pflegeheimen haben, stellt sich beispielsweise die Frage, warum dies grundsätzlich nicht auch Seelsorgern gewährt werden soll.

Gemäss den aktuellsten Verfügungen vom 16. April 2020 (Pflegeheime) bzw. vom 17. April 2020 (Kinder- und Jugendheime sowie Wohnheime) zu diesem Thema «kann» die Heimleitung in sachlich begründeten Fällen «ausnahmsweise» Besuche bewilligen (Ziffer III). Diese Kann-Formulierung lässt einer gewissen Willkür Spielraum, bis hin zu einer generellen Verweigerung des Besuchsrechts, selbst in für betroffene Personen ganz schwierigen Phasen.

Ich bitte den Regierungsrat, in diesem Zusammenhang die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie stuft der Regierungsrat das Verhältnis «Schutz vor Virus auf der einen Seite, psychologische Belastung für die Betroffenen auf der anderen Seite» ein? Wo sieht er noch Handlungsmöglichkeiten bzw. Handlungsbedarf?
2. Haben aus Sicht des Regierungsrates die Alters- und Pflegeheime, die Spitäler und die Wohnheime im Kanton das Mögliche unternommen, damit Heimbewohner und Patienten trotz des allgemeinen Besuchsverbots in Kontakt mit ihren Angehörigen kommen können?
3. Wie ist aufgrund der oben erwähnten Kann-Formulierung in den Verfügungen sichergestellt, dass betroffene Personen in Sterbephasen oder bei körperlichen oder psychischen Leiden ein Recht auf Nähe, Begleitung und Unterstützung von Angehörigen haben?
4. Wird jenen Personen, die den Wunsch nach Gespräch und Gebet mit ihrer vertrauten Pfarr- bzw. Seelsorger-Person äussern, genügend Rechnung getragen, damit diese – analog zu einem Mitarbeiter aus dem medizinischen Bereich – auf seelsorgerischer Ebene begleitet werden können? Sieht der Regierungsrat Handlungs- bzw. Optimierungsbedarf?

*Begründung 05.05.2020:* Im Vorstosstext enthalten.

*Unterschriften:* 1. André Wyss (1)